

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Stadträte erhalten ihre Aufwandsentschädigung als Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bemisst sich nach dem zulässigen Höchstsatz, Sitzungsgeld wird maximal für fünf Sitzungen im Monat gezahlt.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unentschuldigt in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht wahrgenommen, erlischt der Anspruch auf Zahlung der Pauschalen.
- (8) Nachgewiesener Verdienstaufschlag auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit wird im Rahmen dieser Satzung erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadträte 144 Euro monatlich.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten nach Amtsübernahme folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	330 Euro
Bühne	330 Euro
Dardesheim	330 Euro
Deersheim	330 Euro
Hessen	444 Euro
Lüttgenrode	330 Euro
Osterode am Fallstein	222 Euro
Osterwieck	564 Euro
Rhoden	222 Euro
Rohrsheim	330 Euro
Schauen	222 Euro
Veltheim	222 Euro
Wülperode	222 Euro
Zilly	330 Euro

(3) Die Pauschalen für die Mitglieder der Ortschaftsräte betragen

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	36 Euro
Bühne	36 Euro
Dardesheim	36 Euro
Deersheim	36 Euro
Hessen	44 Euro
Lüttgenrode	36 Euro
Osterode am Fallstein	28 Euro
Osterwieck	71 Euro
Rhoden	28 Euro
Rohrsheim	36 Euro
Schauen	28 Euro
Veltheim	28 Euro
Wülperode	28 Euro
Zilly	36 Euro

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Sachkundigen Einwohner erhalten Sitzungsgeld von 17 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro je Monat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (4) Wird die Tätigkeit der in Absatz 1 bis 3 Genannten länger als drei Monate nicht ausgeübt und erstreckt sich die Abwesenheit darüber hinaus, so erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 5

Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 420 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 90 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 96 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Osterwieck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung von 96 Euro monatlich.
- (7) Die eingesetzten Zugführer der Löschzüge erhalten eine monatliche Entschädigung von 72 Euro.
- (8) Der Verantwortliche für den digitalen BOS Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
- (9) Der Leiter der Wasserwehr als Führer einer Einheit für besondere Einsätze erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72 Euro. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 54 Euro.

§ 6 Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u. a. wird der Verdienstausfall in Höhe von maximal 16,00 €/ Stunde ersetzt. Der Verdienstausfall wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen werden nur auf Antrag gezahlt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
- (2) Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Stadtratsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.
- (3) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,50 €/ Stunde und max. für 6 Stunden pro Tag erstattet.
- (4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Auszahlungsmodus

- (1) Die monatlichen Pauschalen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich jeweils rückwirkend gezahlt. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt anhand der Niederschriften.
- (2) Soweit Anspruch während eines Monats entsteht oder erlischt, wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Stadtverwaltung erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen.
- (2) Für die entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger der Entschädigung selbst verantwortlich.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 12.09.2019 mit ihren Änderungen vom 09.07.2020 und 14.12.2023 außer Kraft.

Osterwieck, 14.11.2024


Heinemann
Bürgermeister

